

### Anwesend: Claudia Niessen Vorsitzende

Philippe Hunger Kattrin Jadin Catherine Brüll Werner Baumgarten Michael Scholl Schöffen

Dr. Elmar Keutgen Joky Ortmann Fabrice Paulus Alexandra Barth-Vandenhirtz Thomas Lennertz Raphaël Post **Alexander Pons** Simen Van Meensel Anne-Marie Jouck Nathalie Johnen-Pauguet **Daniel Offermann** Lisa Radermeker Céline Schunck Claire Guffens Sally De Bruecker Ratsmitglieder

> Bernd Lentz Generaldirektor

## Abwesend: Patricia Creutz-Vilvoye Kirsten Neycken-Bartholemy

Thierry Dodémont Ratsmitglieder

Martine Engels Präsidentin des ÖSHZ beratendes Ratsmitglied

# SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 24. Januar 2022 A) Öffentliche Sitzung Tu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung des Tagungsorts DER STADTRAT, Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes; ------

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020; ------Aufgrund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und Menschenan-In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom 7. Januar 2022 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzungen des Stadtrats vom 24. Januar 2022 und vom 21. Februar 2022 das Kulturzentrum Alter Schlachthof in Eupen bestimmt hat; ------In Erwägung, dass diese Polizeiverfügung der Bestätigung durch den Stadtrat bedarf:-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,-----

### beschließt eintimmig,

die Polizeiverfügung der Bürgermeisterin vom 7. Januar 2022 zu bestätigen.

\_\_\_\_\_

Zu 02 Mitteilungen------

### DER STADTRAT,

Mit Erlass vom 10. Dezember 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die dritte Haushaltsplananpassung 2021 der Stadt gebilligt.-----

\_\_\_\_\_

Zu 03 Antrag der PFF-MR (Liste 1) auf Ersatz von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres während ihres Urlaubs anlässlich der Geburt ihres Kindes durch Herrn Yves Derwahl, 2. Ersatzkandidat der Liste 1 – Kenntnisnahme

### **DER STADTRAT**

In Anwendung von Art. 15 § 1 und 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018,



nimmt der Stadtrat Kenntnis des Schreibens der PFF-Fraktion (Liste 1) vom 10. Januar 2022, womit diese den Ersatz von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres während ihres Urlaubs anlässlich der Geburt Ihres Kindes mitteilt;-----In Anwendung von Art. L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres durch Herrn Yves Derwahl, 2. Ersatzmitglied der Liste 1 (PFF-MR) nach Prüfung seines Mandats als Ersatzmitglied für die Dauer von höchstens 20 Wochen, d.h. vom 21. Januar bis zum 9. Juni 2022 einschließlich nach der Geburt des Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des zweiten Ersatz-Zu 04 kandidaten der Liste 1, Herrn Yves Derwahl - Prüfung der Bedingungen -----DER STADTRAT, Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,-----Aufgrund des Gemeindedekrets; ------In Anbetracht, dass infolge des Urlaubs von Frau Jenny Baltus-Möres die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 2. Ersatzkandidaten der Liste 1 (PFF-MR), des am 14. Oktober 2018 gewählten Ratsmitglieds H. Yves Derwahl, vorgenommen werden muss;-----In Anbetracht, dass H. Yves Derwahl weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;-----In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fälle betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf sie zutrifft; ----beschließt einstimmig die Vollmachten von H. Yves Derwahl als Ersatz für Fr. Jenny Baltus-Möres für gültig zu erklären. ------\_\_\_\_\_\_ Zu 05 Eidesleistung und Einführung von Herrn Yves Derwahl-----DER STADTRAT, H. Yves Derwahl, der am 14. Oktober 2018 als zweiter Ersatzkandidat der Liste 1 (PFF-MR) des Stadtrats gewählt worden ist, und deren Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes". ------Die Vorsitzende erklärt daraufhin H. Yves Derwahl in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt. ------..... Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----a) Städtische Ausschüsse-----DER STADTRAT,



Herr Ratsmitglied Yves Derwahl nimmt an der Sitzung teil.

Auf Grund des Gemeindedekrets;
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny
Baltus-Möres zeitweilige Umbesetzungen in verschiedenen städtischen
Ausschüssen vorzunehmen sind;
Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzausschuss;
b e s c h l i e ß t
einstimmig;
Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-
Möres für die Dauer ihres Urlaubs als effektives Mitglied in den folgenden
städtischen Ausschüssen zu bezeichnen:
Finanzausschuss
Bau- und Mobilitätsausschuss
Kulturausschuss
> Schulausschuss
Sozialausschuss
> Sportausschuss
Forst- und Landwirtschaftsausschuss
Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien:
b) Generalversammlung der Interkommunalen FINOST, IMIO,
Neomansio und Enodia
DER STADTRAT,
Auf Grund des Gemeindedekrets;
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny
Baltus-Möres zeitweilige Umbesetzungen in der Generalversammlung
verschiedener Interkommunalen vorzunehmen sind;
Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzausschuss;
b e s c h l i e ß t
einstimmig;
Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-
Möres als städtischen Delegierter für die Dauer ihres Urlaubs in der
Generalversammlung folgender Interkommunalen zu bezeichnen:
> FINOST
> IMIO
> Neomansio
> Enodia
Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien:
c) Pädagogischer Rat der Städtischen Grundschule für
französischsprachige Kinder
DER STADTRAT,
·
Auf Grund des Gemeindedekrets;



In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny Baltus-Möres eine zeitweilige Umbesetzung im pädagogischen Rat der Städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder vorzunehmen ist; --Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----beschließt einstimmig; Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres für die Dauer ihres Urlaubs als effektives Mitglied im pädagogischen Rat der Städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder zu bezeichnen. ------Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----d) Verwaltungsrat der V.o.G. IKOB ------DER STADTRAT, Auf Grund des Gemeindedekrets; -----In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny Baltus-Möres eine zeitweilige Umbesetzung im Verwaltungsrat der V.o.G. IKOB vorzunehmen ist;-----Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----beschließt einstimmig; Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres für die Dauer ihres Urlaubs als effektives Mitglied im Verwaltungsrat der V.o.G. IKOB zu bezeichnen. ------Zu 07 Beschluss des Sozialhilferates vom 24. November 2021 zur Abänderung des Stellenplans 2022 des ÖSHZ – Billigung ------DER STADTRAT, Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42; ------Aufgrund des Gemeindegesetzes; ------Aufgrund der Erlasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. März 2001 und vom 27. Dezember 2004, zur Festlegung der Subventionen für das sozial-pädagogische Zentrum "Mosaïk";------Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 27. Dezember 2021, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. November 2021 zum Tagesordnungspunkt Nr. 8 – Genehmigung des Stellenplans 2022 übermittelt, der dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist; ------In Anbetracht, dass der Stellenplan durch diesen Beschluss an die effektiven Strukturen der Einrichtungen und Dienste angepasst wird;-----In Anbetracht, dass der Beratungsausschuss am 18. November 2021 und der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am



24. November 2021 jeweils ein günstiges Gutachten zu diesem Stellenplan
abgegeben haben; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,
b e s c h l i e ß t einstimmig
den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. November 2021 "8. Genehmigung des Stellenplans 2022" (Ref. – SHR-20211124-008-00003111) zu billigen
Zu 08 Beschluss des Sozialhilferates vom 22. Dezember 2021 zur Gewährung eines Vorteils in Naturalien für das Personal des ÖSHZ – Billigung
DER STADTRAT,
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 27. Dezember 2021, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 22. Dezember 2021 zum Tagesordnungspunkt Nr. 16 – Gewährung eines Vorteils in Naturalien für das Personal übermittelt, der dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist; In Anbetracht, dass der Sozialhilferat mit diesem Beschluss allen Personalmitgliedern (mit Ausnahme der 60§7-Beschäftigten) einen Vorteil in Naturalien in Höhe von 10 € pro Person gewährt;
In Anbetracht, dass der Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ und der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 21. Dezember 2021 ein Einverständnisprotokoll zu dieser Regelung unterzeichnet haben;
Nach Kenntnisnahme der Intervention von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP): Die CSP begrüßt, dass das Personal des ÖSHZ EUPEN für seine gute Arbeit während der Pandemie und im Anschluss an die Flutkatastrophe Anerkennung bekommt. Dass diese Anerkennung in Form eines Gutscheines im Wert von lediglich 10 € erfolgt, ist nicht nachvollziehbar und geradezu beschämend. Zum Vergleich: die Sozialhilfeempfänger beziehen seit Beginn der Pandemie einen Corona-Zuschlag von monatlich 50 € (mittlerweile 25 €) und das Personal des ÖSHZ erhält für seine gute Arbeit einmalig "anerkennende" 10 € Die CSP-Fraktion hätte es für angemessen gehalten, wenn die Gutscheine einen Wert von mindestens 25-50 € gehabt hätten.———————————————————————————————————
b e s c h l i e ß t
einstimmig  den Beschluss des Sozialhilferates vom 22. Dezember 2021 "16. Gewährung eines Vorteils in Naturalien für das Personal" (Ref – SHR-20211221-016- 00003114) zu billigen



### Zu 09 Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte: a) Viertelhaus Cardijn ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets; ------Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von Sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung dieses Dekrets;-----Nach Kenntnisnahme der E-Mail des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 2021, womit der Stadt der Entwurf des Vertrags für die Jahre 2022 - 2024 zwischen der Regierung der DG, der VoG Christliche Arbeiterjugend, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Viertelhauses Cardijn in der Trägerschaft der Christlichen Arbeiterjugend als sozialen Treffpunkt Viertelhaus übermittelt wird;------In Erwägung, dass der bisherige Vertrag betreffend den sozialen Treffpunkt Viertelhaus Cardijn zwischen denselben Partnern am 31. Dezember 2021 ausläuft; -----In Erwägung, dass der neue Vertrag für die Dauer von 3 Jahren, d. h. vom 1.1.2022 bis 31.12.2024 abgeschlossen werden soll; ------In Erwägung, dass alle anderen Klauseln des Vertrags den Klauseln des Vertrags für 2021 entsprechen-----In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2022 vorgesehen sind; -----Nach Kenntnisnahme der Intervention von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO): Wir bedanken uns bei den Viertelhäusern für ihre wertvolle Arbeit, die das soziale Leben in den Vierteln aufwerten und unterstützen. Wir begrüßen die Verlängerung der Verträge auf eine Laufzeit von 3 Jahren, sodass die Viertelhäuser eine längerer Planungssicherheit haben und sich die jährliche administrative Arbeit somit ein bisschen reduziert;------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung in den städtischen Ausschüssen,----beschließt einstimmig; den Vertragsentwurf 2022 – 2024 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt Eupen, dem ÖSHZ sowie dem Viertelhaus in der Trägerschaft der VoG Christliche Arbeiterjugend zu genehmigen.-----Zu 09 Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte: b) Animationszentrum Ephata -----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets; ------Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von Sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung



Gemeinschaft vom 9. November 2021, womit der Stadt der Entwurf des Vertrags für die Jahre 2022 - 2024 zwischen der Regierung der DG, der VoG Animationszentrum Ephata, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Animationszentrums Ephata als sozialen Treffpunkt übermittelt wird;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung in den
städtischen Ausschüssen, b e s c h l i e ß t
einstimmig
den Vertragsentwurf 2022-2024 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt Eupen, dem ÖSHZ sowie der VoG Animationszentrum Ephata zu genehmigen
Zu 10 Anschaffung von Laptops und PCs für die Stadtverwaltung im
Laufe des Jahres 2022 – Festlegung der Vergabeart
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekrets;
Arbeitsplätze eingerichtet, feste Arbeitsplätze durch mobile Arbeitsplätze ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;
ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;
ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;
ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;
ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;
ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;

Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen, damit das Gemeindekollegium



im Bedarfsfall dieses Material kurzfristig bis zur angegebenen Höhe ankaufen kann
Zu 11 Ochsenalm, Hütte 83A: Installation einer neuen Brandmelde- anlage – Genehmigung des Projektes und des Vergabever- fahrens
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekrets;
In Erwägung, dass nach den periodischen Kontrollen der Brandmeldeanlagen in den städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass die vorhandene alte Brand- meldeanlage im Gebäude Ochsenalm Hütte 83A, komplett ersetzt werden muss;
In Erwägung, dass nach erfolgter Bestandsaufnahme folgende Arbeiten vorzu- sehen sind: Installation einer neuen Zentrale mit Fernmeldeanlage und Ersetzen von 16 Rauchmeldern, 4 Drückknöpfen und 2 Sirenen;
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 77 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach ledig- lich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allge- meines Lastenheft erforderlich ist;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,  b e s c h l i e ß t
einstimmig für die Installation einer neuen Brandmeldeanlage im Gebäude Ochsenalm, Hütte 83A, mit einer Kostenschätzung von 15.000,00 € einschl. MwSt., eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen



# Zu 12 Vervierser Straße / Rathausplatz / Paveestraße – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung eines Fußgängerüberweges in der Paveestraße ------

DER STADTRAT, Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;------Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;------Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden: -----Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; ------Aufgrund des Gemeindedekretes; ------Nach Kenntnisnahme vom Beschluss des Stadtrates vom 04. Oktober 2021 betreffend den Zusatzpunkt Paveestraße aus dem hervor geht, dass der Vorschlag der CSP die Verkehrsinsel am Eingang der Paveestraße sofort zu entfernen mit 14 zu 9 Stimmen abgelehnt wurde und dass die Überprüfung der Situation durch Experten sowie die Umsetzung der von diesen Experten vorgeschlagenen Maßnahmen gutgeheißen wird;------In Erwägung, dass die Stadt Eupen Mitte 2016 eine Verkehrsinsel vor dem Zebrastreifen in der Paveestraße installierte, mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer zu erhöhen; ------In Erwägung, dass sich laut Statistik der Polizei seit 2014 vier Verkehrsunfälle mit Fußgängern an dieser Stelle ereigneten, wovon einer tödlich endete; ----In Erwägung, dass die steigende Unfallzahl die Stadtverwaltung dazu veranlasst hat, mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, der lokalen Polizei und der TEC über die Verkehrssicherheit an dieser Kreuzung nachzudenken und zu diesem Zweck eine Besprechung mit Ortsbesichtigung stattfand; -----In Erwägung, dass als Grundlage für die Überlegungen und Diskussionen zwei Skizzen mit Gestaltungsvorschlägen erstellt wurden: ------- Variante 1: Versetzen des Zebrastreifens und Abgrenzen des Bürgersteiges durch Gitter sowie Anpassung der Pflasterungen ------<u>Variante 2:</u> Verbreitern des Bürgersteigs-----In Erwägung, dass die Variante 2 bei keinem Teilnehmer Zustimmung fand, die Variante 1 hingegen, welche eine Verschiebung des Zebrastreifens um einige Meter in Richtung Paveestraße vorschlägt, allen ein guter Vorschlag zu sein schien; ------In Erwägung, dass die TEC, die lokale Polizei und der ÖDW sich für Variante 1 ausgesprochen haben;------Nach Anhören folgender Intervention: -----Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): ------Wir erinnern uns noch gut an die Diskussion während des Stadtrats im Oktober vergangenen Jahres. Einen tragischen Verkehrsunfall hatte die CSP damals zum Anlass für die dringende Forderung genommen, die so genannte Verkehrsinsel - bei der es sich ja in erster Linie um eine Schutzmaßnahme für Fußgänger handelt - umgehend zu entfernen. Dies wohlgemerkt zum



Schutze der Fußgänger. Im Laufe der weiteren Diskussion sprach die
Opposition dann den Mitgliedern des Gemeindekollegiums schon einma
vorsorglich die moralische Verantwortung für eventuelle weitere
Verkehrsunfälle zu. Ich persönlich fand dies von Seiten einer Fraktion die
keine Gelegenheit auslässt, den Kommunikationsstil anderer zu beurteilen,
ziemlich stillos
Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Tatsache, dass stattdessen unter
Einbeziehung der Expertise von Polizei, TEC und ÖDW ein faktengestützter
Verbesserungsvorschlag erarbeitet wurde, der jetzt hoffentlich auch zeitnah
umgesetzt werden kann. Wir stimmen diesem gerne zu
Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP):
Die CSP stimmt diesem Tagesordnungspunkt zu, insofern 2 der 3
Forderungen der CSP - und zwar die Verlegung des Fußgängerüberweges an
eine tiefere Stelle und das Anbringen von Geländern - berücksichtigt
wurden. Was nunmehr die Verkehrsinsel betrifft, welche unserer Ansicht
nach hätte entfernt werden können und die nunmehr von der Mehrheit
beibehalten wird, so wird man in Zukunft prüfen müssen, ob diese noch eine
Gefahrenquelle darstellt oder nicht und gegebenenfalls die erforderlichen
Anpassungen vornehmen
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
- das Abgrenzen des Bürgersteiges durch Gitter und die Anpassung der
Pflasterungen;
- die Markierung eines Fußgängerüberweges auf der Paveestraße zwischen
den Anwesen Rathausplatz 1/3 und Vervierser Straße 2 zu genehmiger
und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender
Artikel entsprechend anzupassen:
<u>Artikel 1:</u>
Auf der Paveestraße, zwischen den Anwesen Rathausplatz 1/3 und
Vervierser Straße 2 wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet
<u>Artikel 2:</u>
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige
Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend
die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der
Verkehrswege
<u>Artikel 3:</u>
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
<u>Artikel 4:</u>
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht



Zu 13 Städtische Verkehrsordnung a) Aufheben einer Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
In Erwägung, dass aufgrund zahlreicher Änderungen am Parkplatz Vervierser Straße seit der Genehmigung der Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004 diese nicht mehr aktuell ist;
In Erwägung, dass es zu komplex wäre, die oben genannten Ergänzungsverordnung anzupassen;
26. April 2004 betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße aufzuheben und eine neue Ergänzungsverordnung zu erstellen und zu genehmigen;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,  beschließt  einstimmig,
die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004 betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße zu genehmigen.
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung b) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen:



Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass die Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004 betreffend
die Markierung und Beschilderung am Parkplatz Vervierser Straße
aufgehoben wurde;
In Erwägung, dass der gesamte Parkplatz öffentlich zugänglich ist und das
Parken dort kostenfrei ist;
In Erwägung, dass auf dem gesamten Bereich zwischen Stadthaus und
Friedhofseingang folgende Parkfläche bestehen bzw. vorgesehen sind:
- 3 Parkplätze reserviert für Personen mit Behinderung
- 6 Parkplätze reserviert für die Dienstfahrzeuge der Stadt Eupen
- 1 E-Auto während des Ladevorgangs
- 2 Car-Sharing Fahrzeuge
- 170 PKW;
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, eine neue, angepasste
Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung und Beschilderung am
Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) zu genehmigen;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
die Ergänzungsverordnung für den Parkplatz Vervierser Straße (Am
Stadthaus) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:
Artikel 1a:
Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 3 Parkplätze für
Personen mit eingeschränkter Mobilität reserviert
Artikel 1b:
Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 6 Parkplätze für
die Dienstfahrzeuge der Stadt Eupen reserviert
<u>Artikel 1c:</u>
Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) wird 1 Parkplatz für ein
E-Auto während des Ladevorgangs reserviert
<u>Artikel 1d:</u>
Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 2 Parkflächen
für Carsharing-Fahrzeuge reserviert
<u>Artikel 1e:</u>
Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 170 Parkplätze
für PKW reserviert
<u>Artikel 2a:</u>
Die entsprechende Beschilderung E9a + Logo eines Rollstuhls der
allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden
Stellen angebracht
<u>Artikel 2b:</u>
Die entsprechende Beschilderung E9a + Zusatzschild "reserviert für
Dienstfahrzeuge der Stadt Eupen" der allgemeinen Straßenverkehrsordnung
wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht
Artikel 2c:



Die entsprechende Beschilderung E9a + Logo Ladevorgang + Zusatzschild Pfeile der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht
Die entsprechende Beschilderung E9a + Zusatzschild Carsharing + Zusatzschild Pfeile der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht
Die entsprechende Beschilderung E9b der allgemeinen Straßenverkehrs- ordnung wird an der Zufahrt zum Parkplatz angebracht Artikel 3:
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekrets veröffentlicht.
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung c) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Zufahrt zu den Häusern Langesthal 42 bis 46
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom
1. Dezember 1975;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde;
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, ein Durchfahrtsverbot in der Zufahrt zu
den Häusern Langesthal 42 bis 46, mit Ausnahme für den Ortsverkehr,
einzurichten;
In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
<ul> <li>die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Zufahrt zu den Häusern Langesthal 42 bis 46 zu</li> </ul>
genehmigen;
genehmigen;  die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen
genehmigen;



Zufahrt zu den Häusern Langesthal 42 bis 46 eingerichtet
Eine Beschilderung vom Typ C3 mit dem Zusatzschild vom Typ Ia mit dem Vermerk "Excepté Circulation Locale – Außer Ortsverkehr" der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
Artikel 4:  Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung d) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Bellmerin 7
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Nach Kenntnisnahme des Antrags des Herrn Kurt Mockel auf Einrichten eines behindertengerechten Parkplatzes auf Höhe des Anwesens Bellmerin 7, welcher bei der Stadtverwaltung eingegangen ist;
sind; In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität einzurichten;
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,beschließt
einstimmig,
die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Bellmerin 7 zu genehmigen
In der Straße Bellmerin, auf Höhe des Anwesens Nummer 7, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet



Artikel 2:
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßen-
markierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ <u>E9a</u> ,
ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen
Symbol für Personen mit BehinderungArtikel 3:
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
<u>Artikel 4:</u>
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung
e) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung von Fuß- und Fahrradwegen am Kreisverkehr
Herbesthaler Straße / Vervierser Straße, zwischen dem
Friedenspark und dem Klinkeshöfchen (N67/N61)
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01.
Dezember 1975;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass die Radfahrer im Bereich des Kreisverkehrs N67/N61
(Herbesthaler Straße / Vervierser Straße) nicht die Möglichkeit haben, vom
Friedenspark in den Park Klinkeshöfchen zu gelangen, ohne abzusteigen;
In Erwägung, dass die derzeitige Beschilderung D10 nur in einer Richtung
gültig ist und den Radfahrern Vorfahrt vor Fußgängern gibt;
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine Hinweisbeschilderung F99a/F101a
anzubringen, welche den Fußgängern Vorrang gibt und dem Radfahrer die
Möglichkeit gibt, entweder auf dem Bürgersteig oder auf der Fahrbahn zu
fahren;
Aufgrund des günstigen Gutachtens der zuständigen Sachbearbeiterin des
Öffentlichen Dienstes der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
die Anbringung der Hinweisbeschilderung F99a/F101a zu genehmigen und
die städtische Straßenverkehrs-ordnung unter Anwendung folgender Artikel
entsprechend anzupassen:
Artikel 1:



Am Kreisverkehr Herbesthaler Straße / Vervierser Straße werden Fuß- und
Fahrradwege eingerichtet
Die entsprechende Beschilderung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung f) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Zone 30 für Fahrzeuge deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet in der Hochstraße, zwischen der Herbesthaler Straße und der Weimser Straße (Ersatz der C43-Schilder durch eine zonale Beschilderung) DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
In Erwägung, dass es im Bereich Hochstraße, zwischen Herbesthaler Straße und Weimser Straße, derzeit 23 C43-Schilder für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gibt, welche regelmäßig aufgrund der Witterung ersetzt werden müssen; In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt in diesem Bereich eine Zone 30 für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, einzurichten, wofür insgesamt lediglich 12 Zonenschilder benötigt werden; In Erwägung, dass die bestehende Verordnung vom 04. April 2005 betreffend die Einrichtung einer 30km/H-Zone für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen demzufolge angepasst werden muss;
die Aufhehung der Frgänzungsverordnung vom 04. April 2005 betreffend die

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h für Fahrzeuge von mehr als 3,5 Tonnen anzupassen und die Einrichtung einer Zone 30 für Fahrzeuge, deren



städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel
entsprechend anzupassen:
Artikel 1:
In der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit der Herbesthaler Straße und der Kreuzung mit der Weimser Straße, wird eine Zone 30 eingerichtet für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet
Artikel 2:
Die entsprechende Beschilderung wird an den in Frage kommenden Stellen
angebracht
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung
g) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung eines Fußgängerüberweges auf der Hochstraße auf Höhe Nikolausfeld
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01.
Dezember 1975;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass einige Anwohner des Gebietes Hochstraße/Nikolausfeld die Stadt Eupen aufmerksam gemacht haben, dass in diesem Bereich kein einziger Fußgängerüberweg eingezeichnet ist und diese Strecke zum Überqueren relativ gefährlich ist;
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, innerhalb des vorgenannten Teilstückes, auf Höhe der Zufahrten zu den Residenzen Olymp und Apollo
(120-122) einen Fußgängerweg zu markieren;
öffentlichen Dienst der Wallonie;Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t

Residenzen Hochstraße 120-122 zu genehmigen und die städtische



anzupassen: <u>Artikel 1:</u>
<u>Artikel 1:</u>
Auf der Hochstraße, auf Höhe der Zufahrt zu den Residenzen Hochstraße
120-122, wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet
<u>Artikel 2:</u>
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige
Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend
die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der
Verkehrswege
<u>Artikel 3:</u>
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
Artikel 4:
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht
Zu 13 Städtische Verkehrsordnung
h) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Markierung einer Verkehrsinsel in der Kreuzung
Buschbergerweg / Zur Nohn / Winkelstraße
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
uner den Straisenverkent sowie die Nutzung der Verkentswege vom U.L.
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975:
Dezember 1975;

Nohn / Winkelstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----



In der Straße Zur Nohn wird, auf Höhe der Kreuzung mit dem Buschbergerweg und der Winkelstraße, eine Mittelinsel markiert
Artikel 2:  Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend
die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege
Artikel 3:Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
<u>Artikel 4:</u>
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht
Zu 14 Außergewöhnlicher Straßenunterhalt 2022 – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom
22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;
In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche in einem sehr
schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren
Schäden empfiehlt, auf dem Stadtgebiet entsprechende Straßenunterhalts-
arbeiten durchzuführen;
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten
Lastenheftes, wonach das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist und wonach bis auf weiteres die
Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in folgenden Straßen vorgesehen
ist: Am Busch, Am Herthogenwald, Am Weidenbruch, Binstert, Knippweg,
Lommericher Gasse, Nispert, Schnellewindgasse, Schönefelderweg,
Walhorner Feld und Merolser Heide sowie einige Straßengräben;
In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu
reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte
und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der
Winterperiode erfolgen kann; In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im
Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der
Verwaltung eingesehen werden soll;
In Erwägung, dass das vorliegende Projekt wie gesetzlich vorgeschrieben in
Lose aufgeteilt ist und diese wie folgt festgehalten werden:
Los 1: Straßenunterhaltsarbeiten



> Los 2: Grabeninstandsetzungsarbeiten
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 300.000 €,
einschl. MwSt. beläuft;
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42
EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
vorsieht;
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 03.
Januar 2022;
Nach Anhören folgender Intervention:
Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP):
Im vergangenen Jahr wurde das Budget für den außergewöhnlichen
Straßenunterhalt (300.000 €) nur teilweise verbraucht (194.022,91 €), da nicht alle ursprünglich vorgesehenen Straßen unterhalten bzw. repariert
wurden. Wurde dies bei er Kostenschätzung für dieses Jahr berücksichtigt
bzw. hat dies irgendwelche Auswirkungen auf die Einschätzung des Budgets
für das Jahr 2022?
Nach Anhörung von Schöffe Scholl (PFF-Fraktion), der erläutert, dass diese
Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden und weiterhin nur das
Budget des Jahres 2021 belasten werden
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2022,
welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni
2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit
vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von
300.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen
Zu 15 Ankauf eines PKWs für die Verwaltung des Bauhofs –
Genehmigung des Vergabeverfahrens
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses



In Erwägung, dass der Volkswagen Polo der Verwaltung des Bauhofes mit dem Kennzeichen SUJ-581, Baujahr 2005, altersbedingt verschlissen ist;-----In Erwägung, dass es bedingt durch erhöhte Unterhaltsarbeiten nicht mehr wirtschaftlich ist, dieses Fahrzeug weiter zu betreiben; -----In Erwägung, dass dieses Fahrzeug nicht mehr den aktuellen Umweltnormen entspricht und, bedingt durch die Stadtfahrten, die Umwelt stark belastet; --In Erwägung, dass es deshalb sinnvoll ist, dieses Fahrzeug durch ein umweltfreundlicheres Neufahrzeug zu ersetzen; ------In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Neuanschaffung eines PKW Kosten in Höhe von maximal 19.000 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----In Erwägung, dass unter Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.10 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 19.000,00 € vorgesehen wurden; -----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----beschließt einstimmig, für die Anschaffung eines PKW für die Verwaltung des städtischen Bauhofs gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 19.000 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----Zu 16 Ankauf eines Grubenwagenhebers für den Bauhof -Genehmigung des Vergabeverfahrens-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --

Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --



In Erwägung, dass dieser noch aus dem Fuhrpark Bergstraße stammt und mindestens 25 Jahre alt ist; ------In Anbetracht, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist und deshalb ein neuer Grubenwagenheber mit einer Traglast von ca. 15.000 KG angeschafft werden muss; ------In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 5.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----In Erwägung, dass unter Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen wurden;-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,----beschließt einstimmig, für die Anschaffung eines Grubenwagenhebers für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkosten in Höhe von 5.000 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----\_\_\_\_\_\_ Zu 17 Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof - Genehmigung des Vergabeverfahrens-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---In Erwägung, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;-----In Erwägung, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleißen und demzufolge ersetzt werden müssen; ------In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;----In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden:-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, ------



### beschließt einstimmig,

für den Ankauf von Betriebsmaterial für den städtischen Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 20.000 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.------

Zu 18 Ankauf einer Stubbenfräse für den Bauhof – Genehmigung des

Vergabeverfahrens ------

### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --In Erwägung, dass die Stadt Eupen regelmäßig nach Baumfällarbeiten die übrigbleibenden Baumstubben abfräsen muss; ------In Erwägung, dass dies bisher immer über verschiedene Unternehmer ausgeführt wurde; -----In Erwägung, dass diese Arbeiten erst ausgeführt werden, wenn eine gewisse Anzahl von Stubben zu fräsen sind und es deshalb vorkommt, dass die Stubben über längere Zeit stehen bleiben bevor sie abgefräst werden und deshalb eine Gefahr darstellen können;------In Erwägung, dass der Bauhof über ein Trägerfahrzeug verfügt, an dem eine Stubbenfräse angebaut werden kann; -----In Erwägung, dass zu den Zeiten in denen Baumfällungen durchgeführt werden, das Trägerfahrzeug nicht als Großflächenmäher im Einsatz ist und deshalb zum Fräsen genutzt werden kann;------In Erwägung, dass es deshalb interessant ist, ein solches Gerät anzuschaffen um Baumstubben mit einem Durchmesser bis rund 50 bis 60 cm selber abfräsen zu können;------In Erwägung, dass hierdurch die Kosten für das Fräsen durch Unternehmer reduziert werden können; ------In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 6.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 6.000,00 € vorgesehen wurden; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----beschließt einstimmig, für die Anschaffung einer Stubbenfräse für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 6.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. ------Zu 19 Ankauf eines Containers für das Hakenfahrzeug des Bauhofs -Genehmigung des Vergabeverfahrens -----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---In Erwägung, dass der Bauhof der Stadt Eupen in der Wegebauabteilung über einen LKW mit Hakenlift und über 2 Container verfügt; --------------In Erwägung, dass dies ein flexibles Arbeiten ermöglicht, da die Container an Baustellen abgesetzt werden können und der LKW nicht vor Ort verbleiben -----In Erwägung, dass sich bei der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezeigt hat, wie effizient auch andere Abteilungen des Bauhofes, wie zum Beispiel die Reinigung oder die Gärtnerei mit den Containern arbeiten können;------In Erwägung, dass es deshalb interessant ist, über einen dritten Container zu verfügen, um effizienter Arbeiten zu können und diesen anzuschaffen;------In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 14.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; ------In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 14.000,00 € vorgesehen wurden;-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----beschließt einstimmig,

für die Anschaffung eines Containers für das Hakenfahrzeug für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 14.000,00 € einschl. MwSt. das



Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.------Zu 20 Ankauf von Abfallbehältern für das Stadtgebiet – Genehmigung des Vergabeverfahrens ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --In Erwägung, dass diverse Müllbehälter auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen; ------In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neue Abfallbehälter anzuschaffen; ------In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;------In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen Nach Anhören folgender Intervention: ------Ratsmitglied Claire Guffens (Ecolo): ------Im Namen der Ecolo-Fraktion möchte ich an dieser Stelle betonen, dass die Einführung von Pfand, vor allem Dosenpfand, wünschenswert ist. Dies wird ja schon längere Zeit gefordert. In den Gemeinden Burg-Reuland und Büllingen gab es Pilotprojekte die leider nicht ganz so erfolgreich waren. Immer wieder kommt es zu Bürgermeldungen die sich in Eupen über unsaubere Wege ärgern, obwohl es nicht an Mülleimern usw. mangelt. Im Rahmen der Zero Waste Gemeinde und durch die Viertelebesen und den Frühjahrsputz ist schon einiges in die Wege geleitet, und man konnte in den letzten Monaten vernehmen, dass auf wallonischer Ebene über ein Pfandsystem nachgedacht wird. Gibt es aus dieser Richtung Neuigkeiten? ---Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----beschließt einstimmig,

für die Anschaffung von Abfallbehältern für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 10.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer



Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen
Zu 21 Ankauf eines Schneepfluges zum Ersatz für den Winterdienst - Genehmigung des Vergabeverfahrens DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3 wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeber werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;—In Erwägung, dass die Stadt Eupen zur Durchführung des Winterdienstes über 2 LKW und 2 Klein-LKW mit Schneepflügen verfügt;————————————————————————————————————
In Erwägung, dass das Stahlschild viel schwerer als ein Kunststoffschild ist und hiermit ein Manövrieren des Fahrzeuges viel schwieriger ist und auch das Fahrzeug stärker belastet;
In Erwägung, dass es deshalb interessant ist, den über 30 Jahre alter Schneepflug aus Stahl durch einen Schneepflug mit Kunststoffschild zu ersetzen;
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 16.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,  beschließt  einstimmig,
für die Anschaffung eines Schneepfluges mit einem Kunststoffschild als Ersatz des Schneepfluges mit einem Stahlschild für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 16.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahrer einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen



### Zu 22 Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet - Genehmigung des Vergabeverfahrens ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --In Erwägung, dass es erforderlich ist Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden anzuschaffen, um diese an verschiedenen Orten des Stadtgebietes anzupflanzen; ------In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 72 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden: -----Nach Anhören folgender Intervention: ------Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):-----Wir freuen uns, dass die Stadt grünt und blüht, möchten jedoch bei der Gelegenheit nachfragen, inwiefern es sich bei den Ankäufen um "klimaangepasste" Pflanzen handelt bzw. inwiefern bei der Anlegung der Beete auf eine nachhaltige Bepflanzung geachtet wird, die zumindest teilweise ein jährliches Erneuern der Pflanzen überflüssig macht bzw. zum anderen das Gießen und Jäten möglichst gering hält, um das Personal ggf. anderweitig einzusetzen?-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----beschließt einstimmig, für die Anschaffung von Pflanzen für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 20.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Zu 23 Ankauf von Material zur Instandsetzung der Friedhofsmauer -Genehmigung des Vergabeverfahrens-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; ------



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---In Erwägung, dass es erforderlich ist, die Friedhofsmauern auf dem Friedhof Eupen Instand zu setzen um diese vor dem Verfall zu schützen; ------In Erwägung, dass hierfür der Mauerkopf mittels Zinkblechs gegen eindringendes Regenwasser abzudecken ist; -----In Erwägung, dass hierfür entsprechendes Material anzuschaffen ist; ------In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 15.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; ------In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 88 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen wurden;-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----beschließt einstimmig, für den Ankauf von Material zur Instandsetzung der Friedhofsmauern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 15.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. ------Zu 24 Ankauf einer Hebebühne für den Bauhof – Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; ------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; ------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; -----In Erwägung, dass die Hubarbeitsbühne regelmäßig zur Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof genutzt wird (z. bsp.: Baumfällarbeiten, Arbeiten Beleuchtung, Arbeiten an Dächern, Anbringung Weihnachtsbeleuchtung, ...); -------



In Erwägung, dass die aktuelle Hebebühne aus dem Jahre 2009 altersbedingt immer wieder Störungen verursacht, welche dann aufwendig repariert
werden müssen;
In Erwägung, dass in dieser Zeit dann eine Hebebühne ausgeliehen werden
muss und die häufigen Ausfälle immer wieder zu einer Desorganisation der
Arbeiten führen;
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Hebebühne zu ersetzen;
In Erwägung, dass die neue Arbeitsbühne allen aktuellen Sicherheits-
vorschriften entsprechen und eine Arbeitshöhe von mindestens 18 Metern
aufweisen soll;
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung einer neuen
Hubarbeitsbühne Kosten von 80.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22
des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 80.000,00 € vorgesehen
wurden;
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom
13. Januar 2022;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
das Lastenheft betreffend den Ankauf einer Hubarbeitsbühne mit einer
Kostenschätzung in Höhe von 80.000,00 € einschl. MwSt., welches als
Name
Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz ————————————————————————————————————
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz ————————————————————————————————————
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz ————————————————————————————————————
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz  DER STADTRAT,  Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;  Auf Grund des Gemeindedekretes;  Nach Kenntnisnahme der an die Wohnungsbaugesellschaft Nosbau bzw. ÖWOB erteilten Städtebaugenehmigung vom 13. Oktober 2010 für das zu Eupen, Bellmerin-Haagenstraße gelegene Gelände zum Abbruch eines Gebäudes und zur Errichtung von 17 Wohnungen;  Nach Kenntnisnahme des am 6. Juni 2021 durch das Vermessungsbüro Cormann & Mossay erstellten Vermessungsplanes, wonach die Zufahrt
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz ————————————————————————————————————
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz  DER STADTRAT,  Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz  DER STADTRAT,  Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz  DER STADTRAT,  Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.  Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale Verkehrswegenetz  DER STADTRAT,  Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;



In Erwägung, dass die Eigentümerin allen Auflagen nachgekommen ist und die Zufahrt sowie die Fußweganbindung sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet;
In Erwägung, dass die Zufahrt sowie die Fußweganbindung nunmehr dem öffentlichen Wegenetz einverleibt werden kann;
aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;
In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens
erfolgen soll;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
<ol> <li>zum Zwecke öffentlichen Nutzens die Zufahrt und die Fußweganbindung, gelegen zwischen den ÖWOB-Wohnhäusern Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes in das Eigentum der Stadt Eupen zu übernehmen;</li> <li>die Zufahrt und die Fußweganbindung dem öffentlichen Verkehrswegenetz einzuverleiben;</li></ol>
Eintragung von Amts wegen zu entbinden
Zu 26 Rathausplatz 14 – Zurverfügungstellung von Büroräumen an den Dienst Info-Integration des Belgischen Roten Kreuzes
DER STADTRAT,
•
Auf Grund des Gemeindedekretes;



-	Gegenstand:
	Büroräume im ersten Obergeschoss des Rathauses mit eine
	Gesamtfläche von rund 185m² (ehem. Büros des Städtebaudienstes und
	des Technischen Dienstes sowie ein Büroraum der Zentralverwaltung)
_	Zweckbestimmung:
	Empfangsstelle für Personen mit Migrationshintergrund, d.h. eines
	Referenzzentrums in Sachen Migration und Integration
_	Dauer:
	maximal zwei Jahre, beginnend am 1. Februar 2022 und endend am
	31. Januar 2024
_	Nutzungsentschädigung:
	817,00 €/Monat, indexgebunden
	Diese Nutzungsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
	a) Basisentschädigung: 407,00 €/Monat (zuletzt gezahlte Miete
	Hillstraße 7)
	b) Energiekostenpauschale von 400,00 €/Monat (185m² à 26,00 €/Jahr =
	4.810,00 €/Jahr)
	c) Internetanschluss: 10,00 €/Monat
_	Kündigungsfristen:
	Drei Monate für beide Parteien;
_	Nebenkosten:
	Der Nutzer übernimmt die mit der Nutzung einhergehenden Kosten, wie
	Telefonie, Reinigung, Müllentsorgung, usw
	Nachstehende Betriebs- und Wartungskosten werden von der Stadt
	Eupen getragen:
	- Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl
	Schornsteinreinigung
	- Betriebs- und Wartungskosten der Strom- und Warmwasser-
	versorgung
	- Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der
	Brandmeldeanlage, Feuerlöscher/-schläuche;
	- Betriebs- und Wartungskosten des Aufzuges
	- Wöchentliche Grundreinigung der gemeinschaftlichen Flure und des
	Treppenhauses
	- Winterdienst und Saubermachen der Ein- und Zugänge
	- Unterhalt der Außenanlage
_	Abtretung und Untervermietungen:
	Keine Abtretung des Nutzungsobjektes an Dritte oder
	Untervermietungen durch den Nutzer erlaubt.
_	Haftung und Versicherung:
	gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen
1	

# Zu 27 Protokoll der Kassenführung – 4. Quartal 2021: Kenntnisnahme DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindekollegium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 21. Dezember 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen



Konten der Stadt sich am 20. Dezember 2021 auf 6.895.904,46 € beliefen. ---\_\_\_\_\_ Zu 28 Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes;------Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 betreffend eine Dienstbefreiung für das vertragliche Personal, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.04.2021, mit welchem dem statutären Personal ein Recht auf Dienstbefreiung eingeräumt wird, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten, und dies entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln für das vertragliche Personal;-----In Erwägung, dass die Gewerkschaften um Klarstellung bezüglich der Vorgehensweise bei anstehenden Impfungen des Personals ab dem 01.01.2022 bitten;-----In Erwägung, dass es angebracht ist, die Vorgehensweise aufgrund der anstehenden Booster-Impfung bis 30.06.2022 zu verlängern; ------In Erwägung, dass für in Zukunft anfallende vergleichbare Ausnahmefälle ins Statut ein Passus eingearbeitet werden soll, der das Gemeindekollegium ermächtigt, in begründeten Sondersituationen dem Personal Dienstbefreiungen zu gewähren; ------In Erwägung, dass eine entsprechende Regelung zurzeit noch nicht vorliegt, jedoch Handlungsbedarf unmittelbar besteht, bevor die Statutenanpassung im Stadtrat genehmigt werden kann;-----In Erwägung, dass die aktuelle epidemiologische Lage eine solche Sondersituation darstellt und es daher im Sinne des Allgemeinwohls und der Gesundheit der Bevölkerung zuträglich ist, dem städtischen Personal die größtmögliche Flexibilität zu gewähren, sich weiter impfen zu lassen;------In Erwägung, dass sowohl der Direktionsrat als auch die Gewerkschaften über diese Regelung informiert werden müssen;-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----beschließt einstimmig, dem statutären wie vertraglichen Personal vom 01.01.2022-30.06.2022 ein Recht auf Dienstbefreiung einzuräumen, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten. ------Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindekollegium beantwortet:----Frage von Herrn Ratsmitglied Raphaël Post (PFF-MR) betreffend "Scheiblerplatz wird zum Park" ------



Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 13. und 15. Dezembei
2021 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt
B) Nicht öffentliche Sitzung